

*Vortrag vom 26. Juni 2015*

***„Erben und Vererben“  
„Pflichtteil und Nießbrauch“***

Rechtsanwaltskanzlei Maria Biederer

D.-Martin-Luther-Straße 13

93047 Regensburg

Tel: 0941/ 56 51 86

Email: [RAK.Biederer@t-online.de](mailto:RAK.Biederer@t-online.de)

Homepage: [www.kanzlei-biederer.de](http://www.kanzlei-biederer.de)

# Themenübersicht

## 1) Erben

- Grundbegriffe des Erbrechts
- gesetzliche Erbfolge
- Annahme und Ausschlagung von Erbschaften
- Erbschein
- Herausgabeanspruch von Erbschaftsgegenständen und Vermögen
- Nachlassverbindlichkeiten

## 2) Vererben

- Gestaltung des Testaments
- Anfechtung von Testamenten
- Erbenstellung
- Enterbung
- Vermächtnisse

## 3) Pflichtteil und Nießbrauch

- grundsätzliches
- Pflichtteilsberechtigung
- Anspruch in Geld
- Pflichtteilsberechtigung bei Schenkungen
- Auswirkung Pflichtteil und Nießbrauch
- Lebensversicherung

## 4) Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Gestaltungsmöglichkeiten
- Checkliste

## ***1. Erben***

### ***Grundbegriffe des Erbrechts***

Grundlegende Vorschrift ist das BGB (Bürgerliche Gesetzbuch). Das Erbrecht stellt sich in § 1922 BGB dar.

*Zitat:*

*Mit dem Tod einer Person (**Erbsfall**) geht deren Vermögen (**Erbschaft**) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (**Erben**) über.*

Nach dem Tod eines Menschen endet dessen Rechtsfähigkeit. Nach unserer Rechtsordnung tritt anstelle des Verstorbenen ein anderer als Träger der mit dem Tode nicht erloschenen Rechte und Pflichten ein.

Nur natürliche Personen können beerbt werden. Der Erblasser ist der Verstorbene, der sein Vermögen hinterlässt. Solange der Erblasser lebt, bestehen gegen ihn und hinsichtlich seines Vermögens keine erbrechtlichen Ansprüche.

Beerbt wird bei der Gesamtnachfolge das Vermögen des Erblassers **als Ganzes**, also sowohl das Aktiv-Vermögen (Geld, Immobilien) als auch das Passiv-Vermögen (Verbindlichkeiten, Schulden). Dieses gesamte wird als **Nachlass** bezeichnet.

Der Erbe tritt mit dem Tode des Erblassers unmittelbar und sofort in dessen gesamte Rechte und Pflichten ein. Eine Einzelrechtsnachfolge, nach deren einzelne Vermögensgegenstände dem Bedachten übergeben werden, ist dem deutschen Erbrecht fremd.

Erben kann jede natürliche und juristische Person. Tiere können also nicht Erben nicht.

Erben kann auch nur, wer im Zeitpunkt des Erbsfalls **rechtsfähig** ist. D.h. der Erbe muss also den Erblasser, wenn es auch nur einen Bruchteil einer Sekunde ist, überleben. Eine Vorverlegung der Rechtsfähigkeit bestimmt § 1923 II BGB.

Der bereits erzeugte aber noch nicht geborene Mensch gilt als für den Erbfall als geboren. Voraussetzung ist aber, dass das noch nicht geborene Kind einmal die Rechtsfähigkeit erlangt, also lebend zur Welt kommt.

Rechtsfähig ist auch eine juristische Person. Eine Stadt oder ein Land aber auch eine Gesellschaft kann Erbe sein, sowie ein eingetragener Verein.

### ***gesetzliche Erbfolge***

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, soweit keine letztwillige Verfügung -Testament oder Erbvertrag- vorhanden ist. Eine letztwillige Verfügung geht dem Gesetz stets vor.

Gesetzliche Erben sind die Blutsverwandten, vor allem die Kinder, Eltern und Geschwister und der Ehegatten und Lebenspartner.

Das Deutsche Erbrecht gliedert sich nach *sog. Ordnungen*.

-In der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Kinder und Enkelkinder und sind somit Erben erster Ordnung. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. Die Erben der vorherigen Ordnung schließen die Verwandte in entfernteren Ordnungen aus.

-in der zweiten Ordnung: Eltern und deren Kindern

-Erben dritter Ordnung: Großeltern und deren Kinder

-vierte Ordnung: Urgroßeltern und deren Kindern

-fünfte Ordnung: Ururgroßeltern und deren Abkömmlinge .....

Innerhalb der ersten bis dritten Ordnung gliedern sich die Erbschaften in Stämme.

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist in § **1931 BGB** geregelt. D.h. neben den Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel usw.) erben die Ehegatten  $\frac{1}{4}$ . Neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge)  $\frac{1}{2}$ .

Neben Verwandten der dritten Ordnung (Großeltern und deren Abkömmlinge) ist zu unterscheiden:

- neben Großeltern alleine erbt der Ehegatten  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses
- ist ein Großelternteil und mind. ein Abkömmling eines vorverstorbenen Großelternteils vorhanden, beträgt der Erbteil des Ehegatten zunächst  $\frac{1}{2}$

Das Ehegattenrecht wird zusätzlich durch das **Güterrecht** der Ehegatten bestimmt. Mit Eheschließung wird für die Ehegatten automatisch der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verbindlich. Dieser Güterstand ist für die Ehegatten zwingendes Recht, außer dieser Güterstand wird durch eine notariell beurkundeten Ehevertrag anders vereinbart, z.B. der Güterstand der Gütertrennung.

Im gesetzlichen Güterstand fallen für den Ehegatten folgende Erbteile an:

- neben Verwandten der ersten Ordnung erhält der Ehegatte einen Erbteil von  $\frac{1}{4}$  und weiter  $\frac{1}{4}$  als Ausgleich Zugewinn, also gesamt  $\frac{1}{2}$  der Erbschaft z.B. gibt es neben dem überlebenden Ehegatten noch zwei Kinder, so erben diese die andere Hälfte als  $\frac{1}{4}$
- neben Verwandten der zweiten Ordnung erhält der überlebende Ehegatten aus seinem Erbteil von  $\frac{1}{2}$  noch  $\frac{1}{4}$  als Ausgleich des Zugewinns, also gesamt  $\frac{3}{4}$ , das restliche  $\frac{1}{4}$  geht an die Verwandten der zweiten Ordnung

Haben die Eheleute **Gütertrennung** vereinbart, sind Abkömmlinge vorhanden, fallen für den Ehegatten folgende Erbteile an:

- neben einem Kind des Erblassers erhält der Ehegatte  $\frac{1}{2}$
- neben zwei Kindern ist der Erbteil des Ehegatten  $\frac{1}{3}$
- neben drei oder mehr Kindern ist der Erbteil  $\frac{1}{4}$

Diese Ausführungen gelten auch für den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (s. § 10 Lebenspartnergesetz)

**Voraus: § 1932 BGB**

Dieser steht dem Ehegatten zusätzlich neben dem Erbteil zu. Der Voraus umfasst sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstück sind, sowie die Hochzeitsgeschenke.

Voraussetzung ist zunächst, dass der Ehegatte gesetzlicher Erbe geworden ist. Der Voraus kann also nicht beansprucht werden, wenn der Ehegatte durch Testament als Erbe eingesetzt ist oder wenn er beispielsweise die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Es ist weiter zu unterscheiden:

- erbt der Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung, also der Eltern oder Großeltern, dann steht ihm der Voraus uneingeschränkt zu.
- erbt der Ehegatte neben den Kindern, so kann er diese Gegenstände nur beanspruchen, wenn sie zur Erfüllung eines angemessenen Haushalts benötigt werden.

## ***Erbrecht bei Trennung und Scheidung***

1)

Leben die Ehegatten nur getrennt, behalten sie ihr gesetzliches Erbrecht. Wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wurde, entfällt der Erbrechtsanspruch.

Hat der Erblasser einem Ehegatten durch Testament als Erben eingesetzt, ist diese Verfügung wirksam, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser sie auch für den Fall der Scheidung aufrecht erhalten wollte (gem. § 2077 Abs. 3 BGB).

Das gesetzliche Erbrecht entfällt auch, wenn bei Eintritt des Todes die Scheidungsvoraussetzungen gegeben waren, d.h. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, mind. 1jähriges Getrenntleben, Zustimmung des anderen Teils.

### *Folgen:*

Der enterbte Ehegatte erhält den Anspruch gegenüber den Erben auf Durchführung des Zugewinnausgleich. Die Unterhaltsverpflichtung geht als Nachlassverbindlichkeit auf den Erben über (gem. § 1586 b BGB).

Die Haftung des Erben für den Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten ist jedoch bis zur Höhe des fiktiven Pflichtteilsanspruchs begrenzt.

Auch Schenkungen des Erblassers an Dritte sind bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs zu berücksichtigen.

### ***Der Dreissigste***

Der oder die Erben sind verpflichtet, dem überlebenden Ehegatten, welcher zum Zeitpunkt des Todes im Haushalt des verstorbenen Ehegatten lebte, die Nutzung der ehelichen Wohnung und der Haushaltsgegenstände bis 30 Tage nach dem Todestag zu gestatten.

Soweit der verstorbene Ehegatte dem anderen Unterhalt gewährt hatte, ist dieser Unterhalt ebenfalls während der 30 Tage nach dem Todestage weiter zu bezahlen.

Der Anspruch steht nicht nur dem Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner zu, sondern allen Familienangehörigen des Erblassers, die zum Zeitpunkt des Todes zu dessen Hausstand gehörten, also Kinder, Verwandte und der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

### ***Erbunwürdigkeit***

Wer erbunwürdig ist, ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Er wird so behandelt, als ob es ihn nicht gäbe.

Zu beachten ist, dass sich die Erbunwürdigkeit nur auf einzelne Personen und nicht auf deren Abkömmlinge bezieht.

Gründe für die Erbunwürdigkeit sind abschließend im Gesetz nach § 2339 BGB geregelt:

- erbunwürdig ist, wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat oder diesen in einen Zustand versetzt, in Folge dessen der Erblasser bis zu seinem Tod unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben
- wer den Erblasser vorsätzlich oder widerrechtlich gehindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu erreichen oder aufzuheben
- wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben
- wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer Straftat nach §§ 267, 271 – 274 StGB (Strafgesetzbuch) schuldig gemacht hat



*Beispiel:*

*E. findet nach dem Ableben seines Vaters dessen Testament, in dem er ihn zu 1/5 als Erben eingesetzt hat. Er verändert die Quote zu seinen Gunsten auf 1/3. Er hat damit eine Urkundenfälschung nach § 267 StGB begangen und ist daher unwürdig.*

*Konsequenz: In diesem Fall ist, da der Erblasser zusätzlich eine Ehefrau und eine weitere Tochter hinterlassen hat, dass nunmehr die Ehefrau und die Tochter zu 1/2 erben, der Sohn gilt als ausgeschlossen. Dies bezieht sich allerdings nicht Kinder des Sohnes. Diese wären gesetzliche Erben neben der Ehefrau und der Tochter.*

### ***Annahme und Ausschlagung von Erbschaften***

Den Erben steht es frei die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären (gem. § 1942 BGB).

Hinterlässt der Erblasser nur Schulden oder die Erbschaft ist mit erheblichen Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen belastet, ist zu überlegen, ob man die Erbschaft ausschlägt. Bei Ausschlagung gilt der Erbfall als nicht erfolgt.

Die Erbschaft kann nur ganz oder gar nicht angenommen werden. Teilweises Annehmen und Ausschlagen der Erbschaft ist nicht möglich.

Eine ausdrückliche Annahme der Erbschaft muss nicht erfolgen. Sollte nämlich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 6 Wochen die Erbschaft nicht ausgeschlagen werden, gilt die Erbschaft als angenommen (gem. § 1943 BGB).

Die Frist wird auf 6 Monate verlängert, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland gehabt hat.

Es ist allerdings nicht selten, dass der Erbe erst nach Annahme Kenntnis von der Überschuldung des Nachlasses erlangt. Hier besteht sodann die Möglichkeit, dass man die Annahme der Erbschaft **wegen Irrtums** anfechtet, um der Haftung der Schulden zu entgehen.

Die Anfechtung muss allerdings durch eine Erklärung mit öffentlich beglaubigter Unterschrift gegenüber dem Nachlassgericht oder durch Niederschrift beim zuständigen Gericht angefochten werden. Örtlich zuständig ist jeweils das Nachlassgericht im Ortsbezirk des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

Diese Anfechtungserklärung ist nur dann wirksam wenn sie **innerhalb einer Frist von 6 Wochen** beim Nachlassgericht eingeht (gem. § 1954 BGB) .

Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfechtungsgrund z.B. der Überschuldung Kenntnis erlangt.

**Die Frist für die Ausschlagung** beginnt in dem Augenblick, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung zur Erbfolge Kenntnis erlangt hat, bei einem Testament oder einem Erbvertrag nicht vor Verkündung und Eröffnung durch das Nachlassgericht (gem. § 1944 BGB).

Zu vermeiden ist eine voreilige Ausschlagung der Erbschaft, obwohl noch nicht sicher feststeht, dass die Erbschaft überschuldet ist.

Man sollte sich auf die Möglichkeit verlassen, die Annahme der Erbschaft anzufechten, wenn sich nachträglich die Verschuldung des Nachlasses herausstellt.

Die Erbausschlagung kann aber auch als Instrument zur nachträglichen Gestaltung einer verunglückten Erbfolge eingesetzt werden z.B. wenn der Erbe selbst überschuldet ist.

*Beispiel:*

*Der Erbe hinterlässt seinen Sohn E. testamentarisch seine Erbschaft, die ein wertvolles unbelastetes Grundstück enthält. E. ist jedoch hoffnungslos überschuldet und hat eine eidesstattliche Versicherung abgegeben. Er möchte die Erbschaft nicht der Zwangsvollstreckung seiner Gläubiger aussetzen, sondern seiner Tochter T. überlassen. E. kann also die Erbschaft frist- und formgerecht ausschlagen. Seine Tochter T. erhält die Erbschaft mit dem Grundstück ungeschmälert, da sie an die Stelle des Vater E. tritt. Dadurch erlangen die Gläubiger keinen Zugriff auf die Erbschaft. Der vorläufig erfolgte Anfall der Erbschaft an E. wird durch die Ausschlagung rückgängig gemacht (gem. § 1953 I BGB).*

## ***Erbschein***

Der Erbe hat sein Erbrecht nachzuweisen, insbesondere gegenüber Banken oder dem Grundbuchamt.

Dies geschieht durch einen sog. ***Erbschein***.

Dieser stellt ein amtliches Zeugnis des Nachlassgerichts für den Erben über sein Erbrecht und die Größe seines Erbteils dar (gem. § 2353 BGB).

Es wird vermutet, dass für den Erben im Erbschein bezeichnete Erbrecht zusteht und er durch keine andere als die darin angeordneten Anordnungen beschränkt ist (gem. § 2365 BGB). Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar.

Ab 17.08.2015 tritt neben dem Deutschen Erbschein auch das sog. Europäische Nachlasszeugnis in allen Mitgliedstaaten der EU, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark in Kraft.

Befindet sich lediglich Geldvermögen im Nachlass, reicht nach den Geschäftsbedingungen der Banken in der Regel zum Nachweis des Erbrechts die Vorlage einer beglaubigten Testaments-Kopie nebst Niederschrift des Nachlassgerichts über die Testamentseröffnung aus.

Für die Umschreibung von Grundvermögen bei dem Grundbuchamt genügt in der Regel die Vorlage eines notariellen Testaments.

Bis zur Entscheidung des Nachlassgerichts über den Erbschein kann es längere Zeit dauern. Es ist oft notwendig Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers usw. zu erfüllen.

*Wichtig:*

*Zweckmäßig ist es, dass der Erblasser den vorgesehenen Erben eine Bankvollmacht, also eine postmortale Bankvollmacht ausstellt, die ihm das Recht gibt, über das Bankguthaben nach dem Tod zu verfügen.*

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins ist beim zuständigen Nachlassgericht zu stellen mit den entsprechenden Formblättern.

Es sind sämtliche Urkunden vorzulegen, also Sterbe-, Heirats- und Geburtsurkunden. Ferner in Fall einer letztwilligen Verfügung das Testament oder der Erbvertrag.

Jeder Miterbe ist allein berechtigt einen gemeinschaftlichen Erbschein für alle Miterben zu beantragen. In diesem sind alle Erben, Erbteile und Quoten anzugeben.

*Inhalt des Erbscheins: MUSTER*

*Amtsgericht Regensburg*

*(Adresse)*

*Ort, Datum*

*Aktenzeichen:*

*Erbschein für Frau Martha Maier, geb. Huber, geb. 12.12.1912, verst. 12.10.1999,  
Angestellte, zuletzt wohnhaft, Maxstraße, Regensburg*

*Diese ist beerbt worden von: a) Ehemann, Herrn Martin Maier zu 1/2*

*b) Tochter, Frau Marion Huber zu 1/4*

*c) Sohn, Herrn Max Maier zu 1/4*

*Unterschrift / Richter/Richterin*

### ***Herausgabeanspruch von Erbschaftsgegenständen und Vermögen***

Der Erbe hat das Recht von den Besitzern von Gegenständen und Vermögen des Erblassers Herausgabe zu verlangen (gem. § 857 BGB).

Es bestehen also alle Einzelansprüche, die im allgemeinem dem Eigentümer oder Besitzer nach dem Gesetz zustehen, insbesondere Anspruch auf Herausgabe einer Sache (gem. § 985 BGB), Anspruch des Besitzers wegen Besitzentziehung (gem. § 861 BGB), Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (gem. § 812 BGB ff.), Anspruch auf Schadensersatz (gem. § 823 I BGB).

Darüber hinaus gibt es aber noch einen besonderen Anspruch auf Herausgabe der erlangten Erbschaft im Ganzen, den sog. Erbschaftanspruch **gem. § 2018 BGB**.

Dieser richtet sich gegen jeden, der aufgrund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, also den sog. Erbschaftsbesitzer.

Herauszugeben sind die Surrogate.

Hat der Erbschaftsbesitzer vom Geld des Nachlasses Schmuck gekauft, ist er verpflichtet diesen an den Erben herauszugeben. Sollte er nicht mehr in der Lage sein, das Erlangte herauszugeben, z.B. weil er es verbraucht hat, haftet er nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

Der Besitzer ist verpflichtet, den Erben über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen. Dieser Anspruch kann auch prozessual durchgesetzt werden.

### ***Nachlassverbindlichkeiten***

Der Erbe haftet für die Schulden des Erblassers. Er tritt an die Stelle des Erblassers.

Er trägt also nicht nur die Vorteile sondern auch die Nachteile der Erbschaft.

### ***Erblasserschulden***

Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen alle Schulden, die vom Erblasser herrühren und durch den Tod nicht erloschen sind, z.B. unbezahlte Rechnungen, Darlehens- und Mietzins, Kaufpreisforderungen, Geschäftsschulden aus der Führung eines Einzelhandelsgeschäfts, Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten, Kosten der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Sozialhilfe oder Steuerschulden.

## ***Erbfallschulden***

Schulden, welche erst nach dem Tode des Erbfalls entstanden sind, wie Bestattungskosten, Ansprüche aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsrechte oder Ansprüche auf Zugewinnausgleich.

## ***Erbschaftsverwaltungskosten***

Kosten der Testamentseröffnung und Nachlassverwaltung, nicht jedoch die Grabpflegekosten.

## ***Sonderfälle***

Pflegeleistungen, Sozialhilfe als Nachlassverbindlichkeiten

-Pflegeleistungen

*Beispiel:*

*Fr. M. wird von ihrer Tochter A. acht Jahre lang gepflegt. Nach dem Tod von Fr. M. verlangt Fr. A. von ihren Brüdern S. und L., welche Miterben geworden sind, die Erstattung der Kosten für die erbrachten Pflegeleistungen. Fr. A meint, dies seien Nachlassverbindlichkeiten.*

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (s. BFH, DSTR 1965, 131) werden die Kosten für die Pflegeleistungen dann als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt, wenn zuvor mit dem Erblasser und der Pflegenden ein ***Vertragsverhältnis*** bestanden hat, aufgrund dessen die Tochter die Pflegeleistung zu erbringen hatte.

Nachzuweisen ist dies jedoch in der Regel nur durch einen sog. *Pflegevertrag*. Ist ein solcher allerdings abgeschlossen worden, sind im nach hinein die Erben verpflichtet, die Kosten als Nachlassverbindlichkeiten zu tragen.

Es empfiehlt sich also in diesem Falle einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem die *Vergütung* für die Pflege vereinbart wird.

Auch ist weiter erforderlich, dass die Vergütung bis zum Tode des Erblassers gestundet wird, so dass der Anspruch auf die Vergütung und Erstattung der Auslagen erst mit dem Ableben des Erblassers fällig wird, um diese sodann als Nachlassverbindlichkeiten zu behandeln.

Soweit Pflegeleistungen im Rahmen des familiären Zusammenlebens erbracht werden, bleibt die Vergütung dafür grundsätzlich *einkommensteuerfrei* (s. BFH, DStR 199, 1807).

*MUSTER für einen Pflegevertrag:*

*Frau K. Huber verpflichtet sich, ihrer Mutter Fr. P. Huber zu pflegen, weil sie nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu versorgen.*

*Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn dies von Fr. K. Huber zu Hause erbracht werden kann. Diese Verpflichtung ruht ersatzlos, wenn Fr. P. Huber nach fachärztlicher Feststellung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim untergebracht werden muss.*

*Fr. P. Huber verpflichtet sich, an ihre Tochter Fr. K. Huber für die Pflege mtl. Eine Vergütung von 800,00 € zu zahlen.*

*Fr. P. Huber und Fr. K. Huber sind sich darüber einig, dass die zu leistende Vergütung bis zu dem Ableben von Fr. P. Huber gestundet ist.*

*Ort, Datum*

*(Unterschriften Fr. P. Huber + Fr. K. Huber)*



## -Sozialhilfe

Hat der Erblasser Sozialhilfe erhalten sind die Erben verpflichtet, die aufgewendete Sozialhilfe innerhalb der letzten 10 Jahre bis auf einen Freibetrag von 2.346,00 € zu bezahlen.

Der Erbe haftet für Sozialhilfe nur mit dem Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhanden ist. Er haftet also nicht mit eigenem Vermögen.

Haben der Hilfeempfänger und der Erbe in *häuslicher Gemeinschaft* gelebt, besteht zudem gegenüber dem Sozialamt ein Freibetrag von 15.340,00 €, d.h. der Wert des Nachlasses in Höhe von **15.340,00 €** ist Freibetrag und muss für die Rückzahlung von evtl. Sozialhilfebeiträgen nicht eingesetzt werden.

Würde also der Erbe die Erbschaft ausschlagen, ginge er völlig leer aus und kann den Freibetrag von 15.340,00 € nicht nützen.

## **2. Vererben**

### ***Gestaltung eines Testaments***

Die gesetzliche Erbfolge erfolgt dann, wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist.

Wollen Sie also, dass keine gesetzliche Erbfolge eintritt, so dass Streitigkeiten in der Familien vermieden wird und das Vermögen zielgerichtet verteilt wird, so ist eine Gestaltungsmöglichkeit durchaus gegeben.

Es besteht die Möglichkeit eines Einzel-Testaments, eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags.

Das Einzel-Testament und das gemeinschaftliche Testament können eigenhändig und handschriftlich verfasst werden, d.h. es genügt den testamentarischen Willen mit Datum, Ort und Unterschrift (alles handgeschrieben) zu verfassen und dies als Testament darzustellen.

Der Erbvertrag ist notariell bei einem Notar zu beurkunden zu lassen.

Um allerdings die Verfügungen, die im Testament enthalten sind auch tatsächlich eindeutig und wirksam darzustellen, empfiehlt sich zumindest ein Erstberatungsgespräch bei einem Anwalt Ihres Vertrauens durchzuführen.

## ***Testierfähigkeit***

Weitere Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Testaments ist, dass ***Testierfähigkeit und Volljährigkeit*** vorliegt.

Jugendliche ab 16 Jahren können ebenfalls ein Testament errichten, jedoch nur in der Form des öffentlichen Testaments, d.h. vor einem Notar. Die Zustimmung der Eltern ist allerdings nicht erforderlich.

Nicht testierfähig sind also minderjährige Kinder unter 16 Jahre.

Ein häufiges Praxiproblem ist das Vorliegen einer Teststierfähigkeit, insbesondere wenn Betreuung angeordnet war und Anzeichen für eine Demenz vorliegen.

***Die Testierfähigkeit ist nach dem Gesetz so definiert, dass Personen die aufgrund ihres geistigen Zustandes zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr in der Lage waren, die Bedeutung der testamentarischen Anordnungen einzusehen, kein wirksames Testament errichten können (gem. § 2229 Abs. 4 BGB).***

Sollte eine Testierfähigkeit nicht vorgelegen haben, kann das Testament angefochten werden.

Die ***Beweislast*** für das Vorliegen einer Testierfähigkeit trifft den ***Anfechtenden***.

Es ist nicht so, dass die Anordnung einer Betreuung nach dem seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsgesetz, anders wie früher die Entmündigung, automatisch zur Annahme der Testierunfähigkeit führt.

Auch für den Betreuten besteht die Vermutung der Testierfähigkeit.

Derjenige, der sich auf die Unwirksamkeit des Testaments wegen angeblicher Testierunfähigkeit berufen will, muss dem Nachlassgericht nachweisen und konkrete Tatsachen vortragen, dass Testierunfähigkeit vorliegt.

Zum Nachweis werden häufig Aussagen des behandelnden Arztes oder nächststehende Personen herangezogen werden.

Im übrigen darf ein Arzt auch dann vor Gericht vernommen werden, wenn nicht feststellbar ist, dass ihn der Erblasser von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat, denn die Aufklärung von Zweifeln an der Testierfähigkeit liegt im Interesse des Erblassers (s. BGH, NJW 1984, 2893).

Es ist zu beobachten, dass aufgrund der ständig steigenden Zahl von Betreuungen Sachverständigengutachten über den Geisteszustand des Erblassers zunehmen und die Streitpunkte sich in dieser Richtung häufen.

Die Rechtsprechung begegnet dem so, dass sollte ein Zweifel auch nach Errichtung des Sachverständigengutachtens über die Testierfähigkeit bestehen, das Gericht von der Testierfähigkeit des Erblassers auszugehen hat, da das Recht auf Erstellung eines eigenen Testaments sehr hoch wiegt.

Steht im Rahmen des Sachverständigengutachtens fest, dass der Erblasser vor und nach der Testamentserrichtung testierunfähig war, kommt nur die Möglichkeit eines sog. lichten Intervalls in Frage. Die Beweislast hierfür trifft sodann den Begünstigten.

*Praxistipp:*

*Es ist zu empfehlen, sollten Zweifel bzw. Ansätze bestehen, bzw. bereits eine Betreuung eingerichtet sein, dass bei Errichtung des Testaments die Testierfähigkeit des Erblassers durch ein Gutachten eines Facharztes für Neurologie bestätigt wird.*

## *Form des Testaments*

Das Testament muss gesamt handschriftlich abgefasst werden und am Ende persönlich vom Erblasser persönlich handschriftlich unterschrieben werden.

Die Angabe von Ort und Datum ist empfehlenswert, um mehrere Testamente zeitlich einordnen zu können.

Das spätere errichtete Testament zählt und hebt das frühere auf.

Bei einem Testament, welches aus mehreren Seiten besteht und bei dem sichergestellt ist, dass die einzelnen Seiten/Blätter zusammengehört, genügt die Unterschrift auf der letzten Seite/Blatt.

### *MUSTER:*

#### *Testament*

*Zum meinem Erben setze ich, A, geb., wohnhaft..... meine beiden Kindern zu je ½ ein. Sollte eines meiner Kinder durch Tod wegfallen, ist Ersatzerbe jeweils dessen Abkömmling zu gleichen Teilen.*

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

Die sicherste Aufbewahrung und um den Verlust eines Testaments zu vermeiden ist, dass man dieses in der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgericht –Nachlassgericht- im Ortsbezirk des Wohnsitzes zur Verwahrung übergibt.

Dadurch wird gewährleistet, dass das Testament nach dem Erbfall auch tatsächlich eröffnet wird.

## *Gemeinschaftliches Testament*

Auch ein gemeinschaftliches Testament kann nur errichten, wer testierfähig ist.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichtet werden.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben diese Möglichkeit nicht.

Wenn diese Partner gegenseitige Bindungswirkung erzielen wollen, bleibt nur die Möglichkeit einen Erbvertrag zu schließen.

Eheleute können in einem Testament eine einseitige Verfügung treffen ohne Bindungswirkung. Sie können aber auch sog. wechselbezügliche Verfügungen treffen, die beide Ehegatten binden sollen, z.B. Berliner Testament.

*Zum Beispiel:*

- 1) die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben und die Kinder als Schlusserben ein.*
- 2) daneben vermacht die Ehefrau ihrer Schwester ein Schmuckstück*

Die erste Verfügung ist wechselbezüglich, d.h. Verfügungen werden nicht getroffen, wenn der andere nicht die gleiche Verfügung getroffen hätte. Eine Anordnung eines Vermächnisses hängt von nichts weiterem ab, ist also einseitig getroffen.

***Die Unterscheidung ist insofern wichtig, da wechselseitige Verfügungen nur eingeschränkt widerrufen werden können.***

Zu Lebzeiten des anderen Ehegatten ist ein Widerruf jederzeit möglich. Das Widerrufsrecht erlischt aber mit dem Tod des anderen.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen und die Widerrufserklärung bedarf der notariellen Form.

Bei Tod des anderen tritt Bindungswirkung ein. Ein Widerruf ist nicht mehr möglich.

Diese können sich sodann nur wie folgt lösen:

-entweder der Ehegatte schlägt die Erbschaft aus, dadurch hebt er seine Verfügung auf (gem. § 2271 Abs. 2 BGB)

-der Ehegatte erklärt die Anfechtung, sodann muss jedoch ein Anfechtungsgrund vorliegen

**MUSTER:**

*Berliner Testament*

*(wobei das Testament von einem der Ehegatten handschriftlich vollständig zu schreiben ist und von beiden Ehegatten persönlich handschriftlich zu unterzeichnen ist)*

*Wir die Eheleute, Brigitte und Horst Müller, wohnhaft ..... setzen uns gegenseitig als alleinige Vollerben ein. Schlusserbe beim Tod des Überlebenden von uns und Erben von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist unsere Tochter, B, geb. , wohnhaft....., ersatzweise deren Abkömmlinge zu gleichen Teilen.*

*Ort, Datum / Unterschrift*

### ***steuerliches Problem***

Die Kinder, die erst beim Tod des zweiten Elternteils bedacht sind, verlieren nicht nur ihren persönlichen Freibetrag von jeweils 400.000,00 € nach einem Elternteil, sondern müssen unter Umständen den Nachlass des erstversterbenden Elternteil, den der überlebende Elternteil bereits versteuert hat, nach dessen Tod nochmals versteuern.

*Möglichkeit:*

*Die steuerlichen Nachteile lassen sich vermeiden, in dem die Kinder bereits beim Tod des erstversterbenden Elternteils am Nachlass z.B. durch Vermächtnisse beteiligt werden, wobei das Vermächtnis den Freibetrag der Kinder nicht überschreiten darf, um Steuer zu vermeiden.*

*Text:*

*Unsere Tochter B. erhält als Vermächtnis einen Betrag von 400.000,00 €, welches bis zum Tod des zuletzt Versterbenden gestundet ist.*

*Beispiel:*

*Der Nachlass beträgt 1.000.000,00 €.*

*Berechnung:*

*Erbschaftsteuer von Ehefrau*

<i>Nachlass</i>	<i>1.000.000,00 €</i>
<i>abzügl. Vermächtnis</i>	<i>-400.000,00 €</i>
<i>persönlicher Freibetrag</i>	<i>500.000,00 €</i>
<i>zu versteuernder Nachlass</i>	<i>100.000,00 €</i>
<i>Erbschaftssteuer 11%</i>	<i>11.000,00 €</i>

*Erbschaftssteuer von Tochter*

<i>Vermächtnis</i>	<i>400.000,00 €</i>
<i>persönlicher Freibetrag</i>	<i>400.000,00 €</i>
<i>Erbschaftssteuer 11%</i>	<i>0,00 €</i>

*War kein Vermächtnis ausgesetzt, hätte Frau Müller 15% Erbschaftssteuer aus einem Betrag von 500.000,00 €, also 75.000,00€ zu zahlen gehabt. Die Tochter hat einen Freibetrag von 400.000,00 € nach dem Erstversterbenden verschenkt.*



## *weitere Möglichkeiten*

### *-Pflichtteil*

Soweit man allerdings übersieht ein Vermächtnis anzuordnen, besteht noch die Möglichkeit, dass die Kinder den Pflichtteil geltend machen. Auch wenn diese Pflichtteilsforderung sodann gestundet wird, kann trotzdem der gestundete Pflichtteilsbetrag erbschaftsteuerermindernd abgezogen werden und fällt beim zweiten Erbfall auch nicht mehr steuerlastig zu Lasten der Kindern an.

### *-Ehegattentestament mit Nießbrauchsvermächtnis*

Die Ehegatten verzichten auf die gegenseitige Erbeinsetzung. Die Kinder erhalten bereits nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils die volle Erbenstellung. Der Längerlebende erhält den Nießbrauch am gesamten Nachlass.

#### *Muster:*

*Wir setzen die gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen ein, ersatzweise deren Abkömmlinge.*

*Der Längerlebende von uns erhält am gesamten Nachlass des Erstversterbenden von uns ein Nießbrauch auf Lebenszeit.*

*Weiter erhält der Überlebende vermächtnisweise sämtliche persönliche Gebrauchsgegenstände, Haushalts- und Einrichtungsgegenstände der zuletzt von uns gemeinsam bewohnten Ehewohnung, sämtlichen Schmuck sowie den Pkw.*

*Bei Wiederheirat des Längerlebenden von uns erlischt der Nießbrauch am Nachlass des Erstversterbenden. Er erhält jedoch vermächtnisweise  $\frac{1}{4}$  des zum Zeitpunkt der Wiederheirat vorhandenen Reinnachlasses in Geld.*

*Der Erstversterbende von uns ernennt hiermit den längerlebenden Ehegatten zum Dauertestamentsvollstrecker mit den Aufgaben, sich selbst den Nießbrauch am Nachlass zu verschaffen und ihn zu verwalten.*

*Er ist in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt und von dem Verbot von Insich-Geschäften befreit.*

*Die Testamentsvollstreckung endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten oder mit dessen Wiederverheiratung.*

*Sämtliche Bestimmungen dieses Testaments sind wechselbezüglich, soweit gesetzlich zulässig.*

*Unsere letztwilligen Verfügungen erfolgen unabhängig davon, ob und welche Pflichtteilsberechtigte beim Ableben eines jeden von uns vorhanden sind.  
Wir verzichten auf ein evtl. künftiges Anfechtungsrecht wegen Irrtum.*

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

### ***Erbschaftsrechtlicher Vorteil***

Der überlebende Ehegatte muss lediglich die Kapitalwert des Nießbrauchs versteuern. Dies ist lediglich der Nutzwert des Nachlasses, nicht allerdings die Substanz (gem. § 23 Erbschaftssteuergesetz, § 14 Ab. 1 Bewertungsgesetz).

Sollte der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten sofort auf die Kinder übergeben werden, kommt es auch nicht zu einer erneuten Besteuerung des Vermögens.

#### ***Berechnung:***

*Die Ehegatten Meier haben sich zu Erben gegenseitig eingesetzt. Schlusserben des letztversterbenden Ehegatten sind die Kinder.*

*Herr Meier stirbt. Frau Meier erwirbt dessen Nachlass mit einem Steuerwert von 950.000,00 €.*

#### ***Berechnung:***

<i>Nachlass</i>	<i>950.000,00 €</i>
<i>abzügl. Persönlicher Freibetrag</i>	<i>-500.000,00 €</i>
<i>Versorgungsfreibetrag</i>	<i>-256.000,00 €</i>
	<i>-----</i>
<i>Verbleibt ein steuernder Betrag</i>	<i>194.000,00 €</i>
<b><i>Steuersatz 11%</i></b>	<b><i>21.340,00 €</i></b>

*Variante:*

*Die Ehegatten Meier haben die beiden Kinder als Erben eingesetzt und haben den Überlebenden vermächtnisweise den Nießbrauch am Nachlass zugewandt. Der Jahreswert des Nießbrauchs beläuft sich auf 48.000,00 €.*

*Nach dem Jahreswert des Nießbrauchs von 48.000,00 € und dem Alter von Frau Meier von 75 Jahren errechnet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes der Kapitalwert des Nießbrauchs von **519.024,00 €**. Aufgrund der Freibeträge **entfällt die Steuer**.*

*Je älter der Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes ist um so niedriger ist der Kapitalwert des Nießbrauchs.*

*Nachteil:*

*Auf die Substanz des Vermögens, die bereits für die Kinder angefallen ist, kann nicht mehr zugegriffen werden, auch wenn diese evtl. notwendig wäre. Sie dürfen die Substanz auch nicht mehr verkaufen.*

### ***Rechtsfolgen bei Scheidung / gemeinschaftliches Testament***

Wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so ist das gemeinschaftliche Testament dem Inhalt nach unwirksam, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass Verfügungen auch für diesen Fall getroffen waren.

Vorsorglich sollte aber der Widerruf, wenn nur geringe Zweifel bestehen, dem anderen gegenüber erklärt werden, durch notariellen Zugang.

Ist das Scheidungsverfahren bereits eingeleitet, die Ehe jedoch noch nicht rechtskräftig geschieden, dann gilt das gleiche. Allerdings nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren, der Erblasser die Scheidung beantragt hat und dieser zugestimmt hat. Dies gilt auch für das gesetzliche Ehegattenrecht (s. oben).

## ***Vermächtnisse***

Bei jedem Testament kann ein Vermächtnis angeordnet werden. D.h. anderen Bedachten als der Erbe, können einen Vermögensgegenstand z.B. Bankguthaben zugewendet werden. Der Anspruch des Bedachten geht gegen den Erben, der das Vermächtnis vom Erben herausverlangen muss.

Anders als bei der Erbeinsetzung braucht der Erblasser den Empfänger des Vermächtnisses nicht selbst im Testament benennen, sondern er darf die Auswahl der Person, dem Erben selbst oder evtl. einem anderen z.B. einem Testamentsvollstrecker überlassen.

Erforderlich ist allerdings, dass der Personenkreis bestimmt wird.

Der Vermächtnisanspruch entsteht ***mit dem Tod des Erblassers*** (gem. § 2156 BGB). Er kann aber auch bedingend zu einem bestimmten Zeitpunkt angeordnet werden.

Der Erbe muss das Vermächtnis grundsätzlich bis zur völligen Ausschöpfung des Nachlasses erfüllen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass ihm sodann vom Nachlass nichts mehr verbleibt.

Der Vermächtnisanspruch ***verjährt in 3 Jahren*** ab Ende des Jahres in dem der Erbfall eingetreten ist und der Vermächtnisnehmer von seinem Anspruch erfahren hat, spätestens in 30 Jahren.

Der Vermächtnisnehmer kann vom Erben Auskunft und gegebenenfalls Rechnungslegung verlangen.

Das Vermächtnis kann ohne Beachtung einer Frist ausgeschlagen werden, solange es nicht angenommen worden ist.

Die Annahme des Vermächtnisses ist allerdings dann unwiderruflich, kann also nur noch angefochten werden.

Häufig treten Probleme auf, weil der als Vermächtnis ausgesetzte Gegenstand beim Erbfall nicht mehr im Nachlass vorhanden ist.

Wurde ein bestimmter Gegenstand /Stückvermächtnis zugestanden, z. B. ein Pkw, welchen der Erblasser bereits vor seinem Tod veräußerte, ist das Vermächtnis unwirksam.

Der Verkaufserlös verbleibt den Erben.

Soweit der Erblasser ein bestimmtes Bankguthaben oder Sparbuch als Vermächtnis ausgesetzt hat, kann der Bedachte in der Regel nur das beim Erbfall tatsächlich vorhandene Geld verlangen.

Hat der Erblasser nach der Testamentserrichtung das Guthaben aufgelöst und den Betrag auf ein anderes Konto einbezahlt, ist der Erbe verpflichtet dieses Bankguthaben an den Vermächtnisnehmer zu übertragen.

### **3. Nießbrauchsvermächtnis / Übergabevertrag mit Wohnrecht bzw. Nießbrauchsrechts**

Der Nießbrauch an einer Immobilie muss zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer klar abgegrenzt werden, wer also in welchem Umfang die Unterhaltskosten und die auf der Immobilie ruhenden Lasten zu tragen hat.

Will also der Erblasser einer Person lediglich die Nutznießung an dem Nachlassgegenstand zuwenden, ohne das Eigentum einzuräumen, müsste ein Nießbrauchsvermächtnis eingesetzt werden.

Häufig ist die Zuwendung eines Nießbrauchs an Grundstücken, an Gesellschaftsanteilen oder einen Erbteil der Fall.

Der Nießbrauch ist unvererblich und unübertragbar. Während der Dauer des Nießbrauchs ist der Erbe von der Nutzung des Nachlassgegenstandes ausgeschlossen.

Genauso verhält es sich wenn der Erblasser jemanden ein Wohnrecht zuwendet. Dieses darf nur persönlich ausgeübt werden. Anderen Personen darf der Berechtigte das Wohnrecht nur überlassen, wenn der Erblasser dies ausdrücklich anordnet.

### ***Übergabevertrag***

Selbstverständlich kann auch im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bereits eine Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten erfolgen. Insofern bestehen vielfältig Gestaltungsmöglichkeiten

Ein Übergabevertrag also ein ***Generationen-Nachfolgevertrag bedarf der notariellen Beurkundung***, wenn er die Übertragung von Grundbesitz enthält.

1)

Grundstücksschenkungen unter Lebenden unterliegen **nicht der Grunderwerbssteuer** (gem. § 3 Nr. 2 Satz 1 Grundstückseinkommensgesetz), **sondern nur der Schenkungssteuer.**

2)

Überträgt ein **Ehegatte** das selbst genutzte Familienwohnheim ganz oder teilweise **seinem Ehegatten**, so ist diese Schenkung **von der Schenkungssteuer befreit und der Ehegattenfreibetrag bleibt unberührt.**

Eine Zusammenrechnung mit früheren bzw. späteren Zuwendungen innerhalb von 10 Jahren erfolgt nicht.

3)

Sollte die Immobilien bereits zu **Lebzeiten** von den **Eltern** auf die **Kinder** übertragen werden, aber sie wollen die Immobilie noch bis zu ihrem Tode bewohnen, besteht die Möglichkeit sich ein **Wohnrecht** bzw. **Nießbrauchsrecht** vorzubehalten.

a) Wohnrecht:

Wohnrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Grundsätzlich darf der Berechtigte die Wohnung nicht vermieten, jedoch kann er eine Vereinbarung treffen, nachdem er die Nutzung der Wohnung einem anderen überlassen darf.

Ein Partner oder Partnerin kann allerdings ohne Erlaubnis des Eigentümers aufgenommen werden. Die Nebenleistungspflichten, wie Instandsetzung und Betriebskosten müssten, um Streit zu vermeiden, geregelt werden.

b) Nießbrauch:

Unterschiedlich dazu besteht auch die Möglichkeit des Eintrags eines Nießbrauchs. D.h. es besteht das volle Nutzungsrecht am Vermögen (die Eltern wollen entweder im Haus noch wohnen oder die Mieten für sich verbrauchen). Insofern könnte ein Übergabevertrag mit Nießbrauch vereinbart werden.

Danach sind die Kinder zwar neue Eigentümer der Vermögensgegenstände, den Eltern steht jedoch das volle Nutzungsrecht zu.

Sicherung von Wohnrecht und Nießbrauchsrecht erfolgt durch eine Grundbuchsicherung.

Bei Ableben des Nießbrauchsberechtigten erlischt auch das Nießbrauchsrecht.

c) Auswirkungen:

Die Belastungen, die bei der Übergabe vereinbart werden, stellt eine Schenkung unter Auflagen dar, d.h. diese setzen den Wert der übergebenen Immobilie herab z. B. eben Einräumung eines Wohnwerts, Zahlung einer Rente, Nießbrauchsvorbehalt.

*Beispiel:*

*Hr. Meier überträgt seiner Tochter ein Einfamilienhaus mit einem Verkehrswert von 600.000,00 €. Der lebenslange Nießbrauch wird berechnet, kapitalisierter Wert auf 250.000,00 €. Dieser Wert wird vom Verkehrswert abgezogen. Sein steuerlicher Erwerb beträgt daher 350.000,00 €.*

*Berechnung:*

<i>Verkehrswert</i>	<i>600.000,00 €</i>
<i>abzügl.</i>	<i>-250.000,00 €</i>
	<i>-----</i>
	<i>350.000,00 €</i>

*= somit schenkungssteuerfrei*

**WICHTIG:**

*Wird auf die Rechte zu Lebzeiten verzichtet, fällt nachträglich Schenkungssteuer an. Erlöschende Rechte bei Tod des Erblasser wird nachträglich keine Steuer mehr fällig.*



*Beispiel für Steuervorteil:*

*Der 60.-jährige Hr. Meier überträgt seine selbst genutzte Eigentumswohnung (Wert 200.000,00 €, mtl. Mietwert 800,00 €) auf seine Nichte Monika, wobei er sich den lebenszeitigen Nießbrauch an der Wohnung vorbehält.*

*Der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs als Gegenleistung wird voll abgezogen.*

*Berechnung:*

<i>Wert Wohnung</i>	<i>200.000,00 €</i>
<i>abzügl. Nießbrauch Jahreswert -9.600,00 € (vervielfältigt, gem. § 14 Abs. 1 Bewertungswertsgesetz)</i>	<i>-122.044,00 €</i>
<i>persönlicher Freibetrag Steuerklasse II</i>	<i>20.000,00 €</i>
<i>steuerpflichtiger Erwerb, abgerundet</i>	<i>57.900,00 €</i>
<b><i>Steuer 15%, Steuerklasse II</i></b>	<b><i>9.087,60 €</i></b>

*Letztendlich fällt zu Lasten der Nichte noch **Grunderwerbsteuer** für den Wert des Nießbrauchs in Höhe von **4.271,00 €** (3,5 % von 122.044,00 €).*

*Hätte Hr. Meier ohne Nießbrauchsvorbehalt übertragen oder sie der Nichte testamentarisch vererbt, müsste sie **eine Steuer von 36.000,00 €** zahlen.*

**WICHTIG, Steuertips:**

1)

*Freibeträge mehrmals nutzen. Die Freibeträge der Erbschaft-/Schenkungssteuer können alle 10 Jahre in voller Höhe genutzt werden. Zusatzfreibeträge nicht übersehen.*

2)

*Zusätzlich zu den allgemeinen Freibeträgen sind für die Personen der Steuerklasse I Hausratsgegenstände und andere bewegliche Gegenstände bis zu einem Gesamtwert von 53.000,00 € von der Besteuerung befreit.*

*Bei den Personen-Steuerklassen II und III besteht ein Zusatzfreibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände immer noch 12.000,00 €.*

*Steuerfrei sind im Rahmen auch Geldschenkungen, die zweckgebunden zum Erwerb solcher Gegenstände erfolgen, z.B. die Oma schenkt der Enkelin 40.000,00 € mit der Bestimmung dies für die Einrichtung der Wohnung zu verwenden. Diese Schenkung ist steuerfrei.*

3)

*Die Ehegatten und die eingetragenen Lebenspartner haben die Möglichkeit das selbst genutzte Eigenheim steuerfrei auf den anderen Ehegatten zu übertragen, ohne dass dessen persönlicher Freibetrag von 500.000,00 € angegriffen wird.*

*Diese Steuervergünstigung umfasst nicht nur selbstgenutzte Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen, sondern auch selbst genutzte Wohnungen in Miet- und Geschäftshäusern.*

4) *Zugewinnngemeinschaft statt Gütertrennung:*

*Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch Tod wird der fiktive Zugewinnausgleichsanspruch herausgerechnet, da dieser erbschaftssteuerfrei ist.*

*Beispiel:*

*Hr. Meier hinterlässt seiner Ehefrau als Alleinerbin einen Nachlass von 1.800.000,00 €. Das Vermögen wurde während der Ehe erworben. Da Fr. Meier keinen Vermögenszuwachs hat, erlangt sie bei der Zugewinnngemeinschaft einen Anspruch auf die Hälfte des von ihrem Ehemann erwirtschafteten Zugewinn, **also 900.000,00 € als steuerfreien Ausgleich.***

*Bei Bestehen der **Zugewinnngemeinschaft** ergibt sich folgende Berechnung:*

<i>Nachlass</i>	<i>1.800.000,00 €</i>
<i>steuerfreier Zugewinnausgleich</i>	<i>900.000,00 €</i>
<i>persönlicher Freibetrag</i>	<i>500.000,00 €</i>
<i>Versorgungsfreibetrag</i>	<i>256.000,00 €</i>
<i>zu versteuernder Nachlass</i>	<i>2.044.000,00 €</i>
<b><i>Erbschaftssteuer 11%</i></b>	<b><i>26.840,00 €</i></b>

*Erbschaftssteuer bei Gütertrennung:*

<i>Nachlass</i>	<i>1.800.000,00 €</i>
<i>persönlicher Freibetrag der Ehefrau</i>	<i>500.000,00 €</i>
<i>Versorgungsfreibetrag</i>	<i>256.000,00 €</i>
<i>zu versteuernder Nachlass</i>	<i>1.044.000,00 €</i>
<b><i>Erbschaftssteuer 19%</i></b>	<b><i>198.360,00 €</i></b>

5)

*Steuerersparnis durch großzügige Gelegenheitsgeschenke und übliche Geschenke zu Geburtstag, Hochzeiten, Weihnachten und zum bestandenen Examen sind schenkungssteuerfrei, solange diese Geschenke einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten (Geschenke bis zu einem Wert von 5.000,00 € werden in der Regel vom Finanzamt nicht beanstandet). Geschenke zu einmaligen Anlässen (Pkw zum bestandenen Examen), können im Einzelfall noch angemessen sein).*

*Gelegenheitsgeschenke können innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums wiederholt werden, ohne das ihr Wert zusammengezählt wird.*

*Die persönlichen Freibeträge der Beschenkten werden dadurch nicht berührt.*

6) *Lebensversicherungen:*

*Als Erwerb von Todes wegen gilt auch jeder Vermögensvorteil der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages beim Tod eines Dritten zufällt. Steuerpflichtig sind daher auch Leistungen aus Lebensversicherungen.*

*Bei Lebensversicherungen fällt jedoch keine Steuer an, wenn die abzusichernde Ehefrau selbst als Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte eine Lebensversicherung auf das Leben des Ehemannes abschließt und sie selbst die Prämien aus eigenen Mittel bezahlt.*

*Die beim Tod des Ehemannes zur Auszahlung gelangte Lebensversicherung ist sodann erbschaftssteuerfrei.*

#### ***4. Pflichtteil***

Durch den gesetzlichen Pflichtteil wird die Testierfreiheit des Erblassers eingeschränkt.

Der Pflichtteil kann nur unter engen Voraussetzungen (s. Erbunwürdigkeit) entzogen werden.

Pflichtteilsberechtigten sind, Kinder, Ehegatten und Eltern.

2009 wurde das Pflichtteilsrecht umfassend reformiert.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und stellt stets nur einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags dar.

Um also den Anteil berechnen zu können ist zunächst die Quote des gesetzlichen Erbteils festzustellen, die Hälfte davon ist die Pflichtteilsquote am Wert des Nachlasses.

Eine direkte Beteiligung am Erbe erfolgt dadurch allerdings nicht.

Andere Rechtsordnungen, wie z.B. der romanische Rechtskreis, wie Frankreich, Italien, Spanien aber auch die Schweiz, Belgien und Schweden kennen das Pflichtteilsrecht nicht. Dort gibt es ein sog. Not-Erbrecht, d.h. der Enterbte erlangt als Ausgleich für die Enterbung einen Anteil an der Erbschaft, also wird direkt an der Substanz beteiligt.

Es gibt zwei Arten des Pflichtteilsanspruchs:

- a) ordentlicher Pflichtteilsanspruch am Wert des vorhandenen Nachlasses
- b) Pflichtteilsergänzungsanspruch hinsichtlich lebzeitiger Schenkungen

Beide Ansprüche müssen als Geldforderung von dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende des Jahres in welchem der Pflichtteilsberechtigte vom Eintritt des Erbfalls und der von ihm beeinträchtigende Verfügung z. B. Testament Kenntnis erlangt, geltend gemacht werden.

Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich und übertragbar.

Hinsichtlich der Schenkungen besteht eine 3-jährige Verjährungsfrist, die mit dem Schluss des Jahres in dem er von der Schenkung erfahren hat, beginnt. Allerdings besteht nachrangig ein Pflichtteilsanspruch gegen den Beschenkten, der nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Erbfall ohne Rücksicht auf Kenntnis verjährt.

Für Minderjährige, die gegenüber der Eltern pflichtteilsberechtigt sind, beginnt die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

*Beispiel:*

*E. hat Fr. A. zur Alleinerbin eingesetzt und seine Kinder B und C nicht bedacht. Die Eheleute lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.*

*Gesetzliche Erbfolge des Ehegatten wäre (gem. § 1371 I BGB, § 1931 I, 1 BGB)*

*$\frac{1}{4}$ , sowie den erhöhten gesetzlichen Erbteil aus dem Zugewinnausgleich von § 1371 I BGB ( $\frac{1}{4}$ ) also  $\frac{1}{2}$ .*

*Auf die Kinder würde sich die weitere Hälfte verteilen, also für jedes Kind  $\frac{1}{4}$ . Der Pflichtteil pro Kind beträgt demnach  $\frac{1}{8}$ .*

### ***Pflichtteilsanspruch des Ehegatten***

-gemeinschaftliches Testament / Sonderfall

Bindungswirkungen eines gemeinschaftlichen Testaments können sich aber auch auf eine neue Partnerschaft auswirken.

*Beispiel:*

*Die Eheleute Meier errichten am 02.02.2010 ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Erben und ihre beiden Kinder als Schlusserben einsetzen.*

*Hr. Meier stirbt nach einem Verkehrsunfall.*

*Fr. Meier heiratet wieder, stirbt nach einjähriger Ehe ohne ein neues Testament zu hinterlassen.*

*Der zweite Ehemann von Fr. Meier ist durch das gemeinschaftliche Testament vom 02.02.2010 enterbt worden.*

Die Wirkung dieses Testaments besteht darin, dass Fr. Meier nur von ihren Kindern beerbt wird. Der zweite Ehemann kann Pflichtteilsansprüche sowie Zugewinnausgleichsansprüche, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, gegen die Kinder geltend machen.

### ***Pflichtteil beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft***

Soweit der Erbteil des Ehegatten im Rahmen der Zugewinnngemeinschaft aus einem Anteil gesetzlicher Erbteil und Zugewinnausgleichsanteil besteht, können sich verschiedenste Betrachtungsweisen ergeben und je nach Einzelfall kann die eine oder andere Ausrichtung günstiger sein.

Eine anwaltliche Beratung empfiehlt sich in diesem Falle auf jeden Fall.

*Varianten:*

*a) Der Ehegatte ist völlig enterbt worden.*

*In diesem Fall hat er Ansprüche auf den **Zugewinnausgleich** und auf den **kleinen Pflichtteil**.*

*Ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns setzt voraus, dass der verstorbene Ehegatte einen höheren Zugewinn erzielt hat, also der überlebende Ehegatte.*

*Der kleine Pflichtteil bemisst sich nicht nach dem erhöhten Pflichtteil, sondern nach den erbrechtlichen Bestimmungen, also*

*-neben Verwandten der ersten Ordnung, also neben den **Kindern** ist von dem gesetzlichen Erbteil von  $\frac{1}{4}$  auszugehen*

*-der überlebende Ehegatte bekommt  $\frac{1}{8}$  des Nachlasses*

*-neben **Verwandten der zweiten Ordnung** beträgt der gesetzliche Erbteil  $\frac{1}{2}$ , der Pflichtteil also  $\frac{1}{4}$*

*Zur Erfüllung des Anspruchs auf den kleinen Pflichtteil kann der Erbe von dem Nachlass die Nachlassverbindlichkeiten abziehen, wozu auch der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Zugewinnausgleich gehört.*

*b) Der Ehegatte ist testamentarisch bedacht.*

*Erhält der Ehegatte vom Erblasser einen Erbteil oder erhält ein Vermächtnis, auch wenn diese Zuwendung winzig klein ist, entfällt der Anspruch des Zugewinnausgleichs.*

*Der Ehegatte kann also den Erbteil oder das Vermächtnis behalten und ergänzend., die Aufstockung seines Anspruchs bis zu einem Wert des großen Pflichtteils geltend machen.*

*Der Pflichtteil wird wie folgt berechnet:*

*-neben Verwandten der ersten Ordnung ist von einem gesetzlichen Erbteil von  $\frac{1}{2}$  auszugehen, der überlebende Ehegatte erlangt  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses*

*-neben Verwandten der zweiten Ordnung beträgt der gesetzliche Erbteil  $\frac{3}{4}$ , demnach der große Pflichtteil  $\frac{3}{8}$*

*Die testamentarische Zuwendung an den überlebenden Ehepartner wird also bis um zum Wert des großen Pflichtteils aufgestockt.*



*Dieser Pflichtteil wird auch Zusatz-Pflichtteil genannt. Der Ehegatte kann sich aber auch überlegen, diesen zugewandten Erbteil und das Vermächtnis ausschlagen.*

*Folge ist, dass er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer ist, aber einen Anspruch auf den Zugewinnausgleich und den kleinen Pflichtteil hat.*

*Die Ausschlagung muss binnen einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden.*

*Frage ist also, ob dem Ehegatten in seiner Eigenschaft als Erbe oder Vermächtnisnehmer zu raten ist, die Ausschlagung zu erklären. Dies kann nur nach einer Interessenabwägung und Berechnung der Ansprüche erfolgen, um die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung herauszufinden.*

*c) Pflichtteil bei Gütertrennung:*

*Der enterbte Ehegatte hat einen Pflichtteilsanspruch in Höhe der **Hälfte seines gesetzlichen Erbteils**.*

*-neben einem Kind erhält der Ehegatte  $\frac{1}{2}$*

*-neben zwei Kindern  $\frac{1}{3}$*

*-neben drei oder mehr Kindern  $\frac{1}{4}$*

*Die Quote von  $\frac{1}{4}$  verbleibt in jedem Falle beim Ehegatten, weshalb sich folgende Pflichtteilsquoten ergeben:*

*Pflichtteilsquoten:*

*-bei einem Kind  $\frac{1}{4}$*

*-bei zwei Kindern  $\frac{1}{6}$*

*-bei drei oder mehreren Kindern  $\frac{1}{8}$*

*-neben Erben der zweiten Ordnung  $\frac{1}{4}$*

*-neben sonstigen Verwandten  $\frac{1}{2}$*

Die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Pflichtteilsrecht sind auf den Lebenspartner mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, das er wie ein Ehegatte zu behandeln ist (gem. § 10 Abs. 6 LPartG).

### ***Berechnung des Pflichtteils***

Es handelt sich um einen Geldanspruch. Es ist also der Bestand des Nachlasses zu ermitteln, d.h. der Wert des Nachlasses unter Abzug der vorhandenen Verbindlichkeiten. Insofern steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Auskunftsrecht gegenüber dem Erben zu.

Der Wert insbesondere von Grundstücken ist durch die Einholung von Sachverständigengutachten festzustellen. Der Pflichtteilsberechtigte hat insofern ein Recht auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, auf Kosten des Nachlasses.

Bei einem ***landwirtschaftlichen Betrieb*** ist ausnahmsweise der ***Ertragswert*** maßgebend, wenn der Erbe zu den pflichtteilsberechtigten Personen gehört und der Erblasser testamentarisch angeordnet hat, dass er es alleine zum Ertragswert übernehmen kann (gem. §§ 2312, 2049 BGB).

Weiter muss im Zeitpunkt des Erbfalls feststehen, dass der landwirtschaftliche Betrieb auf Dauer fortgeführt wird und nach seinem Gesamtbild von Betrieb einer Landwirtschaft im Sinne einer Urproduktion geprägt ist und zur Zeit des Erbfalls ein erheblicher Teil des Lebensunterhalts erwirtschaftet werden konnte (s. BGH, FamRZ 2008, 2049).

Bei einem Acker, welcher unmittelbar an ein Kieswerk oder ein Bauland angrenzt, ist der landwirtschaftliche Ertragswert nicht mehr gerechtfertigt, sondern maßgebend ist der Verkehrswert. Die gleichen Grundsätze gelten auch im Falle eines Golfplatzes oder eines Pferdehofs (s. OLG München, NJW RR 2003,1518).

## *Auswirkungen von Vermögensübertragungen zu Lebzeiten auf das Pflichtteilsrecht*

Oft erhalten Kinder von ihren Eltern bereits zu Lebzeiten Schenkungen.

Nach dem Erbfall stellt sich sodann die Frage, ob diese Zuwendungen auf den Pflichtteil anzurechnen sind. Nach dem Gesetz muss sich der Pflichtteilsberechtigte auf den Pflichtteil dies nur anrechnen lassen, was ihm vom Erblasser zu dessen Lebzeiten **mit der Bestimmung zugewendet worden ist**, dass es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Nachträgliche Erklärungen des Erblassers können eine Anrechnung nicht mehr begründen. Die Bestimmung muss unmittelbar im Rahmen der Schenkung erklärt werden.

Hat ein Pflichtteilsberechtigter mehr erhalten als seinem Pflichtteil entspricht, ist er nicht verpflichtet, etwas herauszugeben.

Wendet ein Erblasser einem Ankömmling zu Lebzeiten etwas zu, so kann er aber bestimmen, dass diese Zuwendung bei der Auseinandersetzung zwischen den Miterben nicht ausgleichspflichtig sein soll.

*Beispiel:*

*Hr. Meier, welcher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, hinterlässt eine Frau und die Kinder Max und Monika. Sein Reinnachlass beträgt 800.000,00 €. Als Alleinerbe hat er eine Stiftung eingesetzt.*

*Bereits zu Lebzeiten hat der Sohn für die Einrichtung eines Geschäfts 80.000,00 € erhalten, die Tochter bei der Eheschließung eine Aussteuer von 20.000,00 €.*

*Berechnung der Pflichtteilsansprüche der Kinder:*

*Vor dem Nachlass von 800.000,00 € wird der gesetzliche Erbteil der Ehefrau von  $\frac{1}{2}$ , so 400.000,00 € abgezogen, so dass ein Rest-Nachlass von 400.000,00 € verbleibt.*

*Von diesem Betrag werden die Ausgleichspflichtigen Zuwendungen an beide Kinder von 80.000,00 € und 20.000,00 € dazugerechnet, Reinnachlass 500.000,00 €.*

*Die gesetzlichen Erbteile für beide Kindern sind je 250.000,00 €. Auf diesen Betrag muss sich der Sohn die Zuwendung von 80.000,00 € anrechnen lassen. Die Hälfte des Betrages von 170.000,00 €, sein Pflichtteil ist somit 85.000,00 €.*

*Die Tochter muss sich auf den Erbteil von 250.000,00 € die Zuwendung von 20.000,00 € anrechnen lassen. Die Hälfte des Betrages von 230.000,00 €, somit 115.000,00 €.*

### ***NEU: Ausgleich von Pflegeleistungen des Pflichtteilsberechtigten***

Nach dem Gesetz ist es nun so, dass der pflichtteilsberechtigte Abkömmling einen besonderen Ausgleich für seine Pflegeleistungen erhalten soll (gem. §§ 2316 Abs. 1, 2057 a BGB).

Der Ausgleich ist so zu bemessen, wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

#### *Beispiel:*

*Die verwitwete Fr. Meier hinterlässt zwei Kinder, Ralf und Monika. Als Erben hat sie den Tierschutzverein eingesetzt. Monika hat neben ihrer beruflichen Halbtagsstätigkeit ihre kranke Mutter vor deren Tod mehrere Jahre lang aufopferungsvoll gepflegt. Als Ausgleichsbetrag wurden 20.000,00 € errechnet. Der Nachlass umfasst nach Abzug der Verbindlichkeiten 140.000,00 €.*

#### *Pflichtteilsberechnung:*

<i>Nachlass</i>	<i>140.000,00 €</i>
<i>Ausgleichsbetrag Tochter</i>	<i>-20.000,00 €</i>
	<i>-----</i>
<i>verbleibt</i>	<i>120.000,00 €</i>
<i>gesetzlicher Erbteil für beide Kinder je</i>	<i>60.000,00 €</i>

*Die **Tochter** erhält zusätzlich den Ausgleichsbetrag von 20.000,00 €, also gesamt 80.000,00 €. Der Pflichtteil davon beträgt die Hälfte, **also 40.000,00 €**. Der Pflichtteil des **Sohnes** ist  $\frac{1}{2}$  von 60.000,00 €, somit **30.000,00 €**.*

## ***Pflichtteil bei Schenkungen***

Ist Vermögen vor dem Tod verschenkt worden, besteht grundsätzlich ein sog. ***Pflichtteilergänzungsanspruch***. Schenkungen werden umfasst, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod erfolgt sind.

Allerdings ist für den Beginn der Frist maßgebend, wann das Vermögen endgültig ausgegliedert wurde. Bei einem Grundstück erst mit der Eintragung des beschenkten Eigentümers in das Grundbuch. Ist ein Nießbrauch oder lebenslanges Wohnrecht uneingeschränkt vorbehalten, wird der Genuss nicht aufgegeben, d.h. die Schenkung gilt als noch nicht erfolgt. Die 10-Jahresfrist hat noch nicht zu laufen begonnen.

*NEU:*

*Ab dem 01.01.2010 wird eine Schenkung für die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs nach dem Abschmelz-Modell (graduell) immer weniger berücksichtigt wird, je länger sie zurückliegt und zwar*

*-im ersten Jahr vor dem Erbfall in voller Höhe*

*-im zweiten Jahr vor dem Erbfall 90%*

*-im dritten Jahr vor dem Erbfall 80% usw.*

*-im neunten Jahr vor dem Erbfall 20%*

*-im zehnten Jahren vor dem Erbfall 10%*

Bei Ehegatten wird jedoch die Schenkung untereinander während der gesamten Ehezeit angerechnet. Das Abschmelz-Modell gilt hier nicht.

***-Ende-***

*RAin Maria Biederer*

## **Anlage 1**

### **1. Totenschein**

Nach jedem Erbfall muss unverzüglich ein Totenschein ausgefüllt werden. Ein Arzt ist herbeizurufen, welcher die Todesursache feststellt und den Totenschein ausstellt.

### **2. Sterbeurkunde**

Der Todesfall muss beim Standesamt des Sterbeorts spätestens an dem ersten dem Todesfall folgenden Werktag angezeigt werden.

Anzeigepflichtig ist das sog. „Familienhaupt“ (in der Regel überlebende Ehepartner, Eltern des Verstorbenen, oder dessen Kinder).

Beim Standesamt muss vorgelegt werden:

- Personalausweis des Verstorbenen
- Totenschein des Arztes
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Sterbeurkunde des Ehepartners
- Scheidungsurteil

### **3. Bestattung**

Am nächsten dem Todesfall folgenden Werktag ist der Todesfall dem Bestattungsamt anzuzeigen.

Die Art der Bestattung bestimmen die nächsten Angehörigen. Ihnen obliegt die sog. Totenfürsorge.

#### **ACHTUNG:**

*Sollte der Erblasser Bestimmungen über die Art und Weise seiner Bestattung treffen wollen, sind diese nicht in das Testament aufzunehmen, sondern gesondert festzulegen. Es vergehen oft mehrere Wochen nach dem Tod, bis das Testament eröffnet wird.*

#### 4. Mitteilung des Todesfalls an die Versicherung (Lebens- und Unfallversicherung)

Je nach Vertragsbedingungen der Versicherungsgesellschaft muss der Todesfall binnen 24 Std. – 72 Std. gemeldet werden, um keinen Rechtsnachteil zu erleiden.

#### 5. Ablieferung von Testamenten

Alle Schreiben die ein Testament sein könnten müssen sofort nach dem Tode beim Amtsgericht

-Nachlassgericht- am letzten Wohnsitz des Erblassers abgeliefert werden.

Versteckte Briefumschläge sind dem Amtsgericht -Nachlassgericht- ungeöffnet zu übergeben.

Diese Verpflichtung hat jeder, der solche Schreiben aufbewahrt oder gefunden hat. Wer diese Verpflichtung nicht erfüllt, macht sich einer Urkundenunterdrückung strafbar.

#### 6. rechtzeitige Einholung von Rechtsrat

Sinnvoll ist sich rechtzeitig bei einem Rechtsanwalts beraten zu lassen. Dadurch können bereits vorab Probleme vermieden oder gelöst werden.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen in der Regel die Kosten einer erbrechtlichen Beratung bei einem Rechtsanwalt.

## *Anlage 2 Checkliste*

### Wichtige Maßnahmen nach einem Todesfall

#### a) Rechtsverhältnisse

- Meldung bei Banken, Rechtsanwalt, Steuerberater und Kreditinstitut
- Kündigung von Versorgungsleistungen (Telefon, Strom, Wasser, Gas)
- Kündigung von Versicherungen und Bausparverträgen
- Kündigung von Rundfunk, Fernseher, Zeitung
- Kündigung von Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Parteien und Vereinen
- Abwicklung von Heimverträgen
- Haushaltsauflösung
- Überprüfung des Krankenversicherungsschutzes für überlebenden Ehegatten oder Kinder
- Kündigung Mietverträge

#### b) Bestattung

- Besorgung eines Grabplatzes
- Auswahl eines Sarges und des Zubehörs
- Überführung der Leiche zum Friedhof/Krematorium
- Vereinbarung über Aufbewahrung der Leiche
- Benachrichtigung der Pfarrei/Kirchengemeinde, um einen Termin für den Trauergottesdienst oder die Trauerfeier in einer Kirche bzw. am Grab zu vereinbaren
- Absprache über musikalischen Rahmen
- Verständigung von Verwandten, Bekannten, Arbeitgeber, Vereinen und sonstigen Personen, die an der Trauerfeier teilnehmen wollen
- Todesanzeige bei Tageszeitung
- Sterbebilder bei Druckerei in Auftrag geben
- Organisation des „Leichenschmauses“ in einer Gaststätte
- Danksagung vorbereiten